

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013 fest, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des Fernsehprogramms „LT1“ am 07.01.2014

1. zwischen 18:00 Uhr bis 18:14:24 Uhr die Nachrichtensendung „LT1 OÖaktuell“ ausgestrahlt hat, die gesponsert wurde durch

- A. WIFI OÖ,
- B. Blue Sky Wetteranalysen,
- C. KUKS, Frisuren und Training

und dadurch jeweils § 37 Abs. 4 AMD-G verletzt hat, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden dürfen;

2. während der zwischen 18:00 Uhr bis 18:14:24 Uhr ausgestrahlten Nachrichtensendung „LT1 OÖaktuell“

- A. um 18:13:15 Uhr einen WIFI Werbespot,
- B. um 18:14:04 Uhr einen WIFI Werbespot

gesendet hat und dadurch jeweils § 44 Abs. 3 AMD-G verletzt hat, wonach Nachrichtensendungen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung und Teleshopping unterbrochen werden dürfen;

3. während der zwischen 18:00 Uhr bis 18:14:24 Uhr ausgestrahlten Nachrichtensendung „LT1 OÖaktuell“ sowie der zwischen 18:29 Uhr bis 18:30 Uhr ausgestrahlten Sendung „LT1 Termine“

- A. um 18:13:15 Uhr einen WIFI Werbespot ohne Trennung vom redaktionellen Inhalt,
- B. um 18:14:04 Uhr einen WIFI Werbespot ohne Trennung vom redaktionellen Inhalt,
- C. um 18:29:01 Uhr einen Beitrag über die „Bambi Diele“ ohne Trennung vom redaktionellen Inhalt,

D. um 18:29:43 Uhr einen Beitrag über die „REMEMBAR“ ohne Trennung vom redaktionellen Inhalt,

gesendet und dadurch jeweils § 43 Abs. 2 AMD-G verletzt hat, wonach Fernsehwerbung und Teleshopping eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein müssen.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Der LT1 Privatfernsehen GmbH wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr in ihrem Fernsehprogramm „LT1“ in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt:
Die LT1 Privatfernsehen GmbH hat am 07.01.2014 im Programm „LT1“ während einer Nachrichtensendung Hinweise auf Sponsoren eingeblendet. Dadurch wurde gegen das gesetzliche Verbot des Sponsorings von Nachrichtensendungen verstoßen. Weiters hat die LT1 Privatfernsehen GmbH am selben Tag im selben Programm Werbeclips während einer Nachrichtensendung, welche kürzer als 30 Minuten gedauert hat, ausgestrahlt, sowie Clips zur Bewerbung von Lokalen gesendet, ohne diese vom redaktionellen Inhalt zu trennen. Dadurch wurde gegen einschlägige gesetzliche Werbebestimmungen verstoßen.“*

3. Der LT1 Privatfernsehen GmbH wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter wurden Sendungen des Programms „LT1“ der LT1 Privatfernsehen GmbH vom 07.01.2014 ab 18:00 Uhr ausgewertet.

Aufgrund der Vermutung von Verletzungen der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 sowie der §§ 43 und 44 Abs. 3 AMD-G im Zuge der von 18:00 Uhr bis ca. 18:14 Uhr ausgestrahlten Nachrichtensendung „LT1 OÖaktuell“ und der gegen 18:29 Uhr ausgestrahlten Sendung „LT1 Termine“ wurde die LT1 Privatfernsehen GmbH mit Schreiben vom 04.02.2014 zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert.

Mit E-Mail vom 27.02.2014 teilte der Geschäftsführer der LT1 Privatfernsehen GmbH Wolf-Dieter Holzhey mit, dass er vom 05.02.2014 bis 17.02.2014 abwesend gewesen sei und daher nicht eher auf das Aufforderungsschreiben der KommAustria vom 04.02.2014 habe antworten können. Er ersuche um Verlängerung der zweiwöchigen Frist auf den 07.03.2014, da er zuvor noch mit dem Programmchef der LT1 Privatfernsehen GmbH Dietmar Maier Rücksprache halten wolle. Die KommAustria teilte mit E-Mail vom 28.02.2014 mit, dass es sich bei der zweiwöchigen Frist um eine in § 2 Abs. 1 Z 7 KOG festgelegte Frist handelt, die

gemäß § 33 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, von der Behörde nicht verändert werden dürfe. Eine etwaige Verlängerung dieser Frist zur Erstattung der Stellungnahme sei daher von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Weiters teilte die KommAustria mit, dass auch nach Ablauf der Frist eine Stellungnahme erstattet werden könne, die ebenfalls in die Beurteilung der Behörde, ob ein Rechtsverletzungsverfahren einzuleiten ist, einfließe, ansonsten aber auch im Zuge des Rechtsverletzungsverfahrens weiteres Vorbringen möglich sei.

Mit E-Mail vom 28.02.2014 teilte der Geschäftsführer der LT1 Privatfernsehen GmbH Wolf-Dieter Holzhey mit, dass ihm bewusst sei, in gewissen Bereichen unbewusst scheinbar Fehler gemacht zu haben und er sich bemühen werde, Werbung in Zukunft besser zu kennzeichnen. Er ersuche nochmals um Nachsicht, da er aufgrund seines 17-tägigen Urlaubs das Aufforderungsschreiben der KommAustria vom 04.02.2014 erst nach seiner Rückkehr gelesen habe.

Mit Schreiben vom 18.03.2014 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die LT1 Privatfernsehen GmbH ein und räumte dieser eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme sowie Vorlage der bezughabenden Unterlagen ein.

Es ist bis dato keine Stellungnahme der LT1 Privatfernsehen GmbH eingelangt.

2. Sachverhalt

2.1. Zur Rundfunkveranstalterin

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Als Geschäftsführer fungieren Wolf-Dieter Holzhey und Dietmar Maier. Gesellschafter der LT 1 Privatfernsehen GmbH sind die F.X. Hirtreiter GmbH zu 20%, die Holzhey Privatstiftung zu 26% und die wootoo Medien Beteiligungs GmbH zu 54%.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, wurde der LT1 Privatfernsehen GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich umfasst („MUX C“).

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, wurde der LT1 Privatfernsehen GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „LT1“ über die Multiplex-Plattform der LT1 Privatfernsehen GmbH für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die Antragstellerin ist zudem seit 2003 als Kabelrundfunkveranstalterin in Oberösterreich sowie seit 2013 als Anbieterin von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf tätig.

2.2. Ausgestrahlte Sendungen am 07.01.2014

2.2.1. Sendung „LT1 OÖaktuell“ zwischen 18:00:00 und 18:14:24 Uhr

Am 07.01.2014 wird von ca. 18:00:00 bis ca. 18:14:24 Uhr die Sendung „LT1 OÖaktuell“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Informationssendung, die u.a. Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Tagesgeschehen, Sport und Wetter beinhaltet. Konkret wird zunächst

über den SWAP-Prozess sowie die Haltung der SPÖ sowie der ÖVP diesbezüglich berichtet. Auch die Landtagswahlen für Linz 2015 stehen im Fokus. Anschließend folgen Berichte über die Bilanz der ÖAMTC Hubschrauber-Einsätze im Jahr 2013 sowie die Reaktion der EU auf die deutsche PKW Maut. Weiters wird über den Faustball Europacup in Grieskirchen sowie Bio-Lebensmittel in der Region berichtet. Am Ende der Sendung folgt der Wetterbericht.

A) Hinweis von WIFI OÖ sowie Blue Sky Wetteranalysen während des Wetterberichtes von 18:13:28 Uhr bis 18:14:02 Uhr

Gegen 18:13 Uhr wird der Wetterbericht angekündigt. Zwischen 18:13:28 und 18:14:02 Uhr ist der Schriftzug „präsentiert von WIFI OÖ“ am rechten Unterrand des Bildschirms während des Wetterberichtes zu sehen. Am rechten Oberrand des Bildschirms ist von 18:13:28 Uhr bis 18:13:34 Uhr das Logo der „Blue Sky Wetteranalysen“ eingeblendet.

Der Wetterbericht „OÖ Wetter“ ist Teil der Sendung „LT1 OÖaktuell“. Er wird vom Moderator der Sendung „LT1 OÖaktuell“ angekündigt. Nach Beendigung des Wetterberichtes wird wieder in dieselben Studioräumlichkeiten und zum selben Moderator zurückgeschaltet.

B) WIFI Spots um 18:13:15 und um 18:14:04 Uhr während der laufenden Sendung

Gegen 18:13 Uhr kündigt der Moderator an, dass nun der Wetterbericht folgt. Es wird aus dem Studio herausgeschaltet. Ohne Trennung beginnt ein Werbespot von WIFI um 18:13:15 Uhr mit dem eingeblendeten Schriftzug „Einfach zum Medizinstudium“ am unteren Rand des Bildschirms. Eine junge Frau sagt zu den Zuschauern: „Schon immer wollte ich Ärztin werden und jetzt bin ich auf dem Weg zur Medizin-Uni. Denn WIFI macht mir den Einstieg leichter.“ Danach folgt der Wetterbericht.

Gegen 18:14 Uhr endet der Wetterbericht. Es beginnt sodann ohne Trennung ein Werbespot von WIFI. Wie beim ersten Spot erscheint der Schriftzug „Einfach zum Medizinstudium“ am unteren Bildschirmrand. Eine junge Frau ist den Zuschauern zugewandt und hält ein kleines Plakat mit der Aufschrift „Vorbereitungskurs zur Aufnahmeprüfung Medizinuni“ in der Hand. Sie sagt: „Mein Ticket zum Medizinstudium. Der Vorbereitungskurs am WIFI Linz zur Aufnahmeprüfung für die Medizinuni.“ Unmittelbar darauf wird in das Studio zurückgeschaltet und es folgt die Moderation durch den Moderator.

C) Hinweis von KUKS am Ende der Sendung um 18:14:13 Uhr

Am Ende der Sendung wird um 18:14:13 Uhr der Hinweis „Mit freundlicher Unterstützung [Logo] KUKS, Frisuren und Training“ am unteren Bildschirmrand eingeblendet. Zeitgleich verabschiedet sich der Moderator und kündigt die nächste Sendung an.

2.2.2. Sendung „LT1 Termine“ um 18:29 Uhr

Um 18:29 Uhr beginnt die Sendung „LT1 Termine“, die am 07.01.2014 drei Beiträge beinhaltet. Es werden Events und Veranstaltungen in der Region angekündigt sowie Lokale vorgestellt.

A) Beitrag über „Bambi Diele“ um 18:29:01 Uhr

Der erste Beitrag der Sendung, der unmittelbar nach der Eingangssequenz beginnt, zeigt die Oldies-Bar „Bambi Diele“ und deren wöchentliche Events. Der Sprecher führt u.a. aus: „[...] jeden Donnerstag, gratis Rock'n'Roll und Boogie Tanzkurse und jeden Freitag und Samstag, die beste Musik der 60er, 70er und 80er Jahre.“ Dazu werden Bilder des Lokals gezeigt und das Gesprochene als Schriftzüge eingeblendet. Am Ende des Beitrages werden die Adresse und die Homepage des Lokals eingeblendet sowie der Schriftzug „Eintritt frei!!“.

Danach folgt unmittelbar ein Beitrag über den anstehenden Faustball Europa Cup in Grieskirchen, der lediglich über die Termine sowie die Location informiert und keine weiteren Aussagen trifft.

B) Beitrag über „REMEMBAR“ um 18:29:43 Uhr

Der dritte Beitrag der Sendung zeigt unmittelbar darauf folgend das Tanzlokal „REMEMBAR“ und deren wöchentliche Events. Der Sprecher führt aus: „Die Woche im angesagtesten Club der Stadt [...] jeden Freitag, City Lights mit den besten Beats der City und jeden Samstag Floorfiller, dein perfekter Partyabend.“ Dazu werden die jeweiligen Flyer der Events gezeigt sowie das Gesprochene als Schriftzüge eingeblendet. Am Ende des Beitrages wird die Homepage des Lokals eingeblendet. Unmittelbar darauf folgt die Sendungssignation für die Sendung „LT1 OÖaktuell“.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen sowie den Tätigkeiten als Kabelfernsehveranstalterin und Anbieterin von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf der LT1 Privatfernsehen GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie der Anzeigen der LT1 Privatfernsehen GmbH. Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Sendungsablauf ergeben sich aus der Einsichtnahme in die von der LT1 Privatfernsehen GmbH auftragsgemäß übermittelten Aufzeichnungen der Sendungen; sie wurden von der LT1 Privatfernsehen GmbH nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern und Mediendiensteanbietern Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, jene Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der genannten Bestimmungen vermutet, dem Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme hat die KommAustria bei begründetem Verdacht die Verletzung von Amts wegen weiter zu verfolgen.

4.2. Verletzungen des § 37 Abs. 4 sowie des § 43 Abs. 2 und 44 Abs. 3 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

ad Spruchpunkt 1.1.A. und 1.1.B.: Sponsoring der Nachrichtensendung „LT1 OÖ Aktuell“ durch WIFI und Blue Sky Wetteranalysen

§ 37 Abs. 4 AMD-G lautet:

„(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden.“

Nach Rechtsansicht der KommAustria handelt es sich beim gegenständlichen Wetterbericht um einen Teil der Sendung „LT1 OÖaktuell“.

Unter einer Sendung ist gemäß § 2 Z 30 AMD-G ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist, zu verstehen. Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat in seiner Entscheidung vom 01.06.2005, GZ 611.009/0035-BKS/2005, ausgesprochen, dass maßgebliches Kriterium für die Beurteilung einer einheitlichen Sendung der zwischen den einzelnen Sendungsteilen bestehende inhaltliche und zeitliche Zusammenhang ist.

Der inhaltliche Zusammenhang zwischen dem Wetterbericht und der Sendung „LT1 OÖaktuell“ ist gegeben, da diese über das Tagesgeschehen und aktuelle Themen aus der Region berichtet, wozu auch das Wetter zählt. Zeitlich und auch formal ist der Wetterbericht unmittelbar in die Sendung „eingebettet“. Es wird aus dem Studio hinaus und danach wieder zurück geschaltet, wobei sich dieser Wechsel gleich gestaltet wie bei den sonstigen Beiträgen der Sendung. Auch der Moderator bleibt derselbe. Deshalb geht die KommAustria davon aus, dass der Wetterbericht Teil der Sendung „LT1 OÖaktuell“ ist.

Weiters geht die KommAustria davon aus, dass die Einblendungen während des Wetterberichtes „präsentiert von WIFI OÖ“ und des Logos der Blue Sky Wetteranalysen rechtlich als Sponsorhinweise zu werten sind. Die KommAustria geht dabei davon aus, dass von den betreffenden Unternehmen, die nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätig sind, ein Beitrag zur Finanzierung des Sendungsteils „OÖ Wetter“ mit dem Ziel geleistet wurde, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern (§ 2 Z 32 AMD-G). Die entsprechenden Einblendungen stellen sich damit als Sponsorhinweise iSd § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G dar.

Die KommAustria geht angesichts des Inhalts (nämlich die nachrichtenmäßige Berichterstattung über aktuelle – auch politische – Ereignisse im Bundesland OÖ) davon aus, dass die Sendung „LT1 OÖaktuell“ als Nachrichtensendung iSd § 37 Abs. 4 AMD-G einzustufen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BKS ist auch dann, wenn nur einzelne Beiträge einer Sendung den Charakter einer Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information aufweisen, anzunehmen, dass sich das Verbot der finanziellen Unterstützung auf die gesamte Sendung erstreckt (vgl. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, bestätigt durch VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275). Die Sendung ist jedenfalls hinsichtlich der Beiträge betreffend das SWAP-Verfahren und die Landtagswahlen als „politische“ Nachrichtensendung zu qualifizieren und unterfällt damit dem Verbotstatbestand.

Es wurde somit eine Nachrichtensendung gesponsert, was eine Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 4 AMD-G darstellt. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Sponsorhinweise während des Wetterberichtes und nicht etwa während der politischen Berichterstattung eingeblendet wurden. Auch auf das Vorliegen einer konkreten Gefährdung der Unabhängigkeit der Nachrichtensendung kommt es nicht an. Das AMD-G verbietet Sponsoring von Nachrichtensendungen schlechthin (BKS 26.03.2007, GZ 611.001/0009-BKS/2007).

Es war daher eine Verletzung des § 37 Abs. 4 AMD-G festzustellen.

ad Spruchpunkt 1.1.C.: Sponsoring der Nachrichtensendung „LT1 OÖ Aktuell“ durch KUKS, Frisuren und Training

Die KommAustria erachtet den gegen Ende der Sendung eingeblendeten Schriftzug „Mit freundlicher Unterstützung [Logo] KUKS, Frisuren und Training“ ebenfalls als Sponsorhinweis, da davon auszugehen ist, dass von dem betreffenden Unternehmen (KUKS),

das nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätig ist, ein Beitrag zur Finanzierung der Sendung geleistet wurde, mit dem Ziel, seinen Namen, seine Marke, sein Erscheinungsbild, seine Tätigkeiten oder seine Leistungen zu fördern (§ 2 Z 32 AMD-G).

Da die Sendung „LT1 OÖaktuell“ nach Rechtsansicht der KommAustria aus den oben ausgeführten Gründen eine Nachrichtensendung iSd § 37 Abs. 4 AMD-G darstellt, war auch in dieser Hinsicht eine Verletzung eben dieser Bestimmung festzustellen.

ad Spruchpunkt 1.2.A. und 1.2.B.: WIFI Spots um 18:13:15 Uhr und um 18:14:04 Uhr während der Nachrichtensendung „LT1 OÖ Aktuell“

§ 44 Abs. 3 AMD-G lautet:

„(3) Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung und Teleshopping unterbrochen werden. Die Übertragung von Kindersendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten höchstens einmal unterbrochen werden, jedoch nur wenn die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeplan mehr als 30 Minuten beträgt.“

Nach Rechtsansicht der KommAustria handelt es sich bei den Spots von WIFI um 18:13:15 Uhr vor dem Wetterbericht und um 18:14:04 nach dem Wetterbericht um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G. Demnach ist Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Nach der Rsp des BKS ist unter dem Begriff Werbung ganz allgemein im Wesentlichen eine Produktinformation oder Leistungsinformation zu verstehen, die mit einer Absatzförderungsabsicht gesendet wird (vgl. BKS 13.12.2002 GZ 611.180/001-BKS/2002, bestätigt durch VwGH 07.09.2009, 2008/04/0014).

Die WIFI Spots informieren über die Hilfestellung durch das WIFI beim Einstieg ins Medizinstudium und beabsichtigen dadurch eine Absatzförderung der angebotenen Kurse. Die KommAustria nimmt an, dass die Sendung der Spots gegen Entgelt an den Rundfunkveranstalter erfolgte.

Die Sendung „LT1 OÖaktuell“, die die KommAustria aus den oben angeführten Gründen als eine Nachrichtensendung erachtet, dauert von ca. 18:00:00 bis ca. 18:14:24 Uhr. Somit liegt die Gesamtdauer der Sendung unter 30 Minuten. Da gemäß § 44 Abs. 3 AMD-G Nachrichtensendungen nur für einen programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung unterbrochen werden dürfen, ist daraus abzuleiten, dass Nachrichtensendungen unter einer Dauer von 30 Minuten nicht durch Fernsehwerbung unterbrochen werden dürfen. Da die Sendung „LT1 OÖaktuell“, die insgesamt 14 Minuten dauert, jedoch um 18:13:15 Uhr und um 18:14:04 durch die Spots von WIFI unterbrochen wird, war jeweils eine Verletzung der Bestimmung des § 44 Abs. 3 AMD-G festzustellen.

ad Spruchpunkt 1.3.A. und 1.3.B.: WIFI Spots um 18:13:15 Uhr und um 18:14:04 Uhr ohne Trennung vom redaktionellen Inhalt

§ 43 AMD-G lautet:

„§ 43. (1) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.

(2) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.“

In der Rsp hat sich das Trennung- und Erkennbarkeitsgebot als „Eckpfeiler“ des Werberechts herausgebildet (vgl. VfSlg. 18.017/2006). Sobald irgendeine Äußerung den Tatbestand der Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G erfüllt, ist sie von anderen Programmteilen durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig zu trennen. Als Trennmittel geeignet sind unterschiedliche Formen von akustischen oder visuellen Einspielungen. Erforderlich sind einerseits sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige optische oder akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005). Der Schutzzweck von § 43 AMD-G liegt darin, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten.

Um 18:13:11 Uhr kündigt der Moderator der Sendung „LT1 OÖaktuell“ mit den Worten: „[...] hier nun die Wettervorhersage für die nächsten Tage in Oberösterreich“ den Wetterbericht an, der Teil des redaktionellen Programms der Sendung ist. Unmittelbar darauf beginnt ohne jegliche Trennung der WIFI Werbespot um 18:13:15 Uhr. Nach Ende des Spots beginnt ebenso ohne jegliche Trennung der Wetterbericht um 18:13:23 Uhr. Es fehlen sohin sowohl am Anfang, als auch am Ende des Werbespots Trennmittel jedweder Art, die den Spot als Werbung kennzeichnen.

Selbiges gilt für den Werbespot um 18:14:04 Uhr, der unmittelbar nach dem Wetterbericht ebenfalls ohne Trennung beginnt. Der Wetterbericht endet und sogleich erscheint der Spot. Nach Ende des Spots wird ohne jegliche Trennung ins Studio zurück geschaltet. Sohin ist auch dieser Spot nicht eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt.

Daher war jeweils eine Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G festzustellen.

ad Spruchpunkt 1.3.C.: Beitrag über „Bambi Diele“ um 18:29:01 Uhr ohne Trennung vom redaktionellen Inhalt

Nach Rechtsansicht der KommAustria handelt es sich bei dem Bericht im Rahmen der Sendung „LT1 Termine“ über das Lokal „Bambi Diele“ um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G. Die Merkmale einer Fernsehwerbung wurden bereits oben näher dargestellt.

Ankündigungen von Veranstaltungen und Termine in der Region sind als redaktionelle Beiträge und nicht als Werbung zu sehen, wenn sie sich auf eine sachliche Information und Ankündigung der Termine beschränken. Soweit bei einzelnen Darstellungen jedoch in Wort und Bild zusätzlich (etwa durch Hinzufügung bewerbender Worte) einzelne Produkte oder Marken besonders hervorgehoben werden oder besondere Zusatzinformationen vermittelt werden, ist damit die Grenze der zulässigen Darstellung überschritten. Es kommt dann zur Anwendung der Regelungen über die Werbung (BKS 23.06.2005, 611.001/0011-BKS/2005; bestätigt durch VwGH 29.02.2008; 2005/04/0275).

Der Beitrag zur „Bambi Diele“ beschränkt sich nicht auf eine objektive Information über die kommenden Events im Lokal. Es wird ausdrücklich auf die gratis Tanzkurse jeden Donnerstag und die beste Musik der 60er, 70er und 80er Jahre jeden Freitag und Samstag hingewiesen. Weiters wird der Zuschauer darüber informiert, dass der Eintritt frei ist. Damit werden qualitativ wertende Aussagen getroffen („beste Musik“) sowie das Leistungsangebot des Lokals positiv herausgestellt („gratis Tanzkurse“ und „Eintritt frei“). Dies geht nach der Rsp des VwGH über die Grenzen einer zulässigen Ankündigung von Veranstaltungen hinaus und ist nach einem objektiven Maßstab als Werbung zu qualifizieren (VwGH 19.11.2008,

2005/04/0172). Aufgrund der inhaltlichen Gestaltung des Beitrages geht die KommAustria davon aus, dass der Rundfunkveranstalter ein Entgelt für dessen Aussendung vom Werbenden erhalten hat.

Der Beitrag beginnt um 18:29:01 Uhr unmittelbar nach dem Einblenden des Namens der Sendung „LT1 Termine“. Diese Einblendung kann nicht als eindeutiges Trennmittel iSd § 43 Abs. 2 AMD-G erachtet werden, da es die nächstfolgende (redaktionelle) Sendung ankündigt, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass Werbung folgt. Auch am Ende des Werbespots fehlt es an jeglicher Trennung zum nächsten (redaktionellen) Beitrag über den Faustball Europa Cup, der um 18:19:26 Uhr beginnt. Bei diesem Beitrag zur Ankündigung des Faustball Europa Cups in Grieskirchen handelt es sich im Gegensatz zum „Bambi Diele“ Beitrag um eine rein informative Ankündigung der anstehenden Termine, der deshalb als Teil des redaktionellen Programms zu werten ist. Zwischen diesen beiden Beiträgen – einerseits Werbespot, andererseits redaktioneller Beitrag der Sendung – ist keine Trennung erfolgt. Deshalb war eine Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G festzustellen.

ad Spruchpunkt 1.3.D.: Beitrag über „REMEMBAR“ um 18:29:43 Uhr ohne Trennung vom redaktionellen Inhalt

Die KommAustria geht auch beim Beitrag über das Tanzlokal „REMEMBAR“ während der Sendung „LT1 Termine“ vom Vorliegen von Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G aus. Die Gründe entsprechen weitestgehend jenen beim Beitrag über die „Bambi Diele“:

Auch der Beitrag über die „REMEMBAR“ beschränkt sich nicht auf die informative Ankündigung der anstehenden Termine und Events. Das Lokal wird als „angesagtester Club der Stadt“ beschrieben, was zweifelsohne eine qualitativ-wertende Aussage ist. Auch Aussagen wie „mit den besten Beats der City“ und „dein perfekter Partyabend“ sind bewerbende Worte, die den Zuseher zur Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistungen animieren sollen.

Der Beitrag beginnt unmittelbar nach jenem über den Faustball Europa Cup um 18:29:43 Uhr und endet um 18:29:59 Uhr. Gleich im Anschluss endet die Sendung und die Nachrichtensendung „LT1 OÖaktuell“ beginnt von neuem, was dem Zuschauer durch Einblendung des Namens verdeutlicht wird. Der Fall ist ähnlich gelagert wie der „Bambi Diele“ Beitrag. Wenn man die Einblendung der nächsten Sendung unmittelbar nach Ende des Beitrages als ausreichendes Trennmittel am Ende der Werbung sieht, mangelt es dennoch an einem Trennmittel am Anfang des Spots. Zwischen dem Ende des Faustball Europa Cup Beitrages und dem Beginn des Spots für die „REMEMBAR“ besteht keinerlei Trennung. Deswegen war eine weitere Verletzung des § 43 Abs. 2 AMD-G festzustellen.

4.3. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2. und 3.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der LT1 Privatfernsehen GmbH auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr im Programm „LT1“ durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus

dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 3.) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 22. Mai 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

LT1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36, 4020 Linz, **per RSb**